

# SATZUNG des Tennisclubs Urach e.V. in Bad Urach

erstmals errichtet am 27.03.1954,  
letzte Änderung am 22.02.2018

## § 1

Der Name des Vereins ist „**Tennisclub Bad Urach e.V.**“, Sitz Bad Urach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Register-Nr. VR360414.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über die Vergabe entscheidet der erweiterte Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

## § 3

Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung besorgt.

Vorstand im Sinne des BGB sind zwei Vorsitzende – jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

## § 4

Der erweiterte Vorstand besteht aus den **zwei Vorsitzenden**, dem **Schriftführer**, dem **Finanzreferenten**, dem **Sportwart** und dem **technischen Leiter**.

Dem Sportwart, dem Finanzreferenten und dem technischen Leiter sind bei Bedarf jeweils ein Ausschuss zugeordnet.

### **Folgende Mitglieder der Ausschüsse:**

Jugendwart (Sportausschuss)  
Kassier (Finanzausschuss) und  
Clubhausbetreuer (Finanzausschuss)

sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Die einzelnen Aufgaben der Unterausschüsse sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der Geschäftsverteilungsplan unterliegt der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Der erweiterte Vorstand und die durch Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern der Ausschüsse sind **alle drei Jahre neu** zu wählen.

### **Haftungsbegrenzung des Vorstandes**

Alle für den Verein tätigen sowie alle Organe oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **Haftungsbegrenzung gegenüber den Vereinsmitgliedern**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Satzungszweckes bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden – soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 5

Die **Rechnungsprüfer** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

## § 6

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.

## § 7

Die **Ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich im ersten, spätestens im zweiten Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den oder die Vorsitzenden. Ort und Zeit der Versammlung sind acht Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

## § 8

- a) **mit einfacher Mehrheit**  
Bestellung des Vorstandes und des Ausschusses  
Prüfung des Kassenberichtes  
Festsetzung der Beiträge  
Änderung der Satzung  
Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.
- b) **mit Zweidrittelmehrheit**  
Auflösung des Vereins.

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen und von ihm und dem Versammlungsleiter gemeinsam unterzeichnet.

## § 9

- a) die **Aufnahme** als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) **Austritt oder Ummeldung** (aktiv/passiv) kann nur auf Jahresende erfolgen und muss einem der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Krankheitsbedingte Ummeldungen (passiv) sind mit ärztlichem Attest bis 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- c) Der **Ausschluss** erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bei geheimer Abstimmung.

## § 10

Mitglieder haben einen jährlichen Geldbetrag (Mitgliedsbeitrag) und einen jährlichen Sachbeitrag in Form von **Arbeitsstunden** zu leisten – ab dem 70. Lebensjahr freiwillig. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in Geld abzulösen. Die jeweilige Beitragsfestsetzung und die Festlegung der Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. deren Ablösung durch Geld obliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## § 11

Die auf den Namen ausgestellten **Bausteine** sind übertragbar. Der Übergang auf eine andere Person ist jedoch dem Verein anzuzeigen. Die Bausteine sind seitens der Gläubiger mit sechsmonatiger Frist kündbar. Bei Tod oder Wegzug der Gläubiger werden die Bausteine zurückbezahlt, wenn dies binnen eines Jahres gewünscht wird. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Bausteine. Bei Veräußerung des Vereinseigentums werden die Bausteine zur Rückzahlung fällig. Als Sicherheit für die Bausteine haftet das gesamte Vereinsvermögen.

## § 12

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen in erster Linie zur Einlösung der Bausteine verwendet. Der etwaige Überschuss ist dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Bad Urach, zu überweisen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 13

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände (Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB)). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

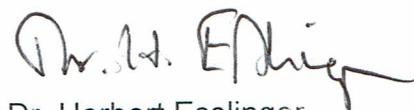
## § 14

### **Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigungen,
  - Sperrung oder Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print – und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Wenn jemand damit nicht einverstanden ist, kann er schriftlich dagegen Widerspruch einlegen.

Bad Urach, den 18. Juli 2022

Dr. Heinz Knittel



Dr. Herbert Esslinger